

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Silke Seif, Birgit Stöver und Andreas Grutzeck (CDU)
vom 15.06.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Klassen-, Studien- und Projektfahrten für alle Schulkinder: Wie lauten die Planungen der Höchstkostensätze und wann werden die Anpassungen umgesetzt?

Einleitung für die Fragen:

„Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei“, erklärt die Hamburger Schulbehörde (BSB) einleitend in ihren Richtlinien für Schulfahrten (vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/4450560/197a565780b3d705c4c790b4b5cdd5c6/data/fa-sgbxii-34-but-anl-but-bsb-richtlinien-schulfahrten-20160420.pdf>).

Doch vor dem Hintergrund der Inflation und allgemeinen Teuerungsrate sowie der wirtschaftlichen Gesamtlage ist die Finanzierung dieser Fahrten für immer mehr Familien in Hamburg kaum bis gar nicht mehr stemmbar. Das gilt auch für Familien, die nicht zur Gruppe der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Schulfahrten sind seit jeher ein wichtiger und für die Schülerinnen und Schüler gemäß der einschlägigen Richtlinie auch verpflichtender Bestandteil des Schullebens. In den Jahren der Corona-Pandemie waren Schulfahrten leider gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. Seit August 2022 sind Schulfahrten wieder in vollem Umfang möglich. Seit diesem Zeitpunkt mehren sich Rückmeldungen aus den Schulen, dass die nach der Richtlinie für Schulfahrten seit April 2016 geltenden Kostensätze für Klassen-, Studien- und Projektfahrten nicht mehr auskömmlich sind. Die allgemeine Preisentwicklung der letzten sieben Jahre hat sich auch in diesem Bereich niedergeschlagen, sodass eine Anpassung der Kostensätze angezeigt ist, die voraussichtlich im 3. bis 4. Quartal 2023 erfolgen wird.

Dabei ist es der für Bildung zuständigen Behörde ein besonderes Anliegen, die zusätzliche finanzielle Belastung der Sorgeberechtigten in einem angemessenen Rahmen zu halten. Mit der Festlegung der Höchstkostensätze sollen die Kosten klar begrenzt und zugleich vollständig erfasst werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Möglichkeit, die Aufwendungen für eine Klassenfahrt als Bildungs- und Teilhabeleistung erstattet zu bekommen. Anknüpfungspunkt und leistungsrechtliche Voraussetzung ist dabei nicht das Ziel der Fahrt (außereuropäisches, europäisches Ausland oder Inland), sondern dass es sich um eine Klassenfahrt handelt. Der Begriff der Klassenfahrt ist gemäß der

von der für Soziales zuständigen Behörde erlassenen Fachanweisung in diesem Kontext weit auszulegen, sodass auch Fahrten, die vom Begriff her keine Klassenfahrt, sondern beispielsweise eine Projekt- oder Studienfahrt oder ein Austausch sind, grundsätzlich unter die oben genannten Anspruchsnormen fallen können. Diese Fahrten und Austausche erfüllen aber nur dann die gesetzlichen Voraussetzungen, wenn sie den Bildungs- und Teilhabecharakter vergleichbar einer Klassenfahrt haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Die „Höchstkostensätze für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten“ betragen laut der BSB-Richtlinie für die Jahrgänge 5 bis 6 an Stadtteilschulen und Gymnasien 275 Euro, für die Klassenstufen 7 bis 10 sind es 350 Euro und für die Sekundarstufe II 400 Euro (vergleiche ebenda). Planen die zuständigen Fachbehörden diese Höchstkosten von April 2016 an die aktuelle wirtschaftliche Situation anzupassen?*

Falls ja, wann (falls kein genaues Datum möglich ist, bitte Quartal und Jahr aufführen. Bitte nicht auf alte Drucksachen verweisen)?

Falls ja, in welcher Höhe werden die jeweiligen Anpassungen erfolgen?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Die Überlegungen der zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Gelten diese Höchstkostensätze für alle Formen von Schulfahrten? Falls nein, für welche Formen (beispielsweise Projektfahrten, Projektreisen beziehungsweise sogenannte freiwillige Fahrten wie eine Musikreise mit der Schulband/Schulorchester oder -chor, eine Ski-reise oder eine Projektreise zu einer Partnerschule innerhalb und außerhalb der EU) gelten diese Höchstkostensätze nicht und warum nicht (bitte ausführlich begründen und nicht auf alte Drucksachen verweisen)?*

Antwort zu Frage 2:

Die Höchstkostensätze sind in der Richtlinie für Schulfahrten festgelegt und gelten gemäß dieser Richtlinie für die schulischen Unternehmungen, für die die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler regelhaft verpflichtend ist: Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland, Wandertage, Exkursionen und Projektfahrten.

Sofern derartige Schulfahrten in erheblichem Umfang durch Drittmittel gefördert werden, können die Höchstkostensätze auch überschritten werden, solange die Sorgeberechtigten nicht über die festgelegten Beträge hinaus belastet werden. Dies ist regelhaft bei internationalen Schulfahrten der Fall, die aus dem europäischen Bildungsprogramm ERASMUS+ gefördert werden.

Andere Exkursionen wie die Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, internationalen Begegnungen, Schulpartnerschaften, Austauschen von Schülerinnen und Schülern sowie Ausflüge im Rahmen des Ganztags orientieren sich an der Höchstkostenregelung, sind aber nicht grundsätzlich durch sie erfasst. Hier ist die Teilnahme regelhaft auch nicht verpflichtend, Schulen können dies im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Seit Herbst 2022 findet eine Finanzierung von Austauschen ins außereuropäische Ausland durch die zuständige Fachbehörde nicht mehr wie bislang statt. Damit sind solche Austausche nur noch SuS möglich, die die Reisekosten tragen können. Ist das korrekt?*

Falls ja, bitte sachlich und fachlich begründen.

Falls ja, wurden die Schulen darüber informiert und wann erfolgte diese Information?

Antwort zu Frage 3:

Der in der Frage genannte Sachverhalt ist nicht korrekt. Die für Bildung zuständige Behörde fördert nach wie vor besondere internationale Begegnungsmaßnahmen mit Projektcharakter im Rahmen von Schulpartnerschaften und Schülerinnen- und Schüleraustauschen. Die Förderbedingungen sind in den letzten Jahren nicht geändert worden. Sie sind auf folgender Seite zu finden: <https://bildung-international.hamburg.de/projekte/finanzierung/>. Eine Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler ist dabei nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.